



**EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN**

# Parkplatzreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2005

In Kraft ab 1. Mai 2005

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

1. Mai 2005

---

## Parkplatzreglement

---

*Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlassen gestützt auf*

- Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958
- Art. 6, 27 und 29 der Strassenpolizeiverordnung vom 11.01.1978
- Artikel 6 ff der Gemeindeordnung vom 5.12.2002

*beschliesst:*

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Zweck

### **Art. 1**

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom motorisierten Verkehr, zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung der Fremdparkierung,

kann das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art

- a) unter Berücksichtigung der örtlichen speziellen Bedürfnisse,
- b) auf öffentlichem Grund

örtlich und zeitlich beschränkt und der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Geltungsbereich

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen (ohne Motorfahräder) auf öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Pieterlen befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglementes mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.

<sup>2</sup> Im übrigen findet das Orts- resp. das Gemeindepolizeireglement Anwendung.

Parkzonen mit Bewirtschaftung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen und Plätze werden je nach Bedürfnis in einen Parkzonenbereich eingeteilt. Innerhalb desselben Parkzonenbereichs gilt dieselbe Bewirtschaftungsart.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Markierung von Parkplätzen.

<sup>3</sup> Die Benutzung der markierten Parkplätze kann zeitlich beschränkt werden und/oder kostenpflichtig erklärt werden.

<sup>4</sup> Ausserhalb der markierten Parkfelder gilt ein generelles Parkverbot.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, Art. 3 und der Strassenpolizeiverordnung vom 11.01.1978, Art. 6, 27 und 29, fest.

Parkkarten

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Wer in einem Parkzonenbereich mit zeitlich beschränkter Parkdauer eine Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte für den entsprechenden Parkzonenbereich beziehen.

<sup>2</sup> Als Dauerparkieren gilt jegliches Parkieren von leichten Motorwagen (ausgenommen sind ausdrücklich Wohnmobile und Anhänger) oder Motorrädern, welches längere Zeit beansprucht, als dies in der Zone vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt.

<sup>4</sup> Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, wird eine Parkkarte für einen benachbarten Parkierungsbereich ausgestellt oder es wird eine entsprechende Warteliste geführt.

Gebührenpflicht

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung kann gebührenpflichtig sein.

<sup>2</sup> Für die konkrete Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>3</sup> Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren sind nach der Festlegung und nach Änderungen zu veröffentlichen.

Gebührenrahmen

<sup>4</sup> Es gelten folgende Gebührenobergrenzen:

- a) Parkplätze  
bis Fr. 3.-- pro Stunde
- b) Parkkarten  
bis Fr. 10.-- pro 24 Stunden  
bis Fr. 100.-- pro Monat  
bis Fr. 1'000.-- pro Jahr

<sup>5</sup> Spezielle Bewilligungen (für Behinderte, bei Baustellen und Anlässen) erteilt die Gemeindeverwaltung.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze.

---

Wegfall der Voraussetzung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte, ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Werden Parkkarten vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt.</p>
Verordnung und Vollzug	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung über dessen Ausführung und regelt den Vollzug.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Wer über keine entsprechende Parkkarte verfügt, muss eine Busse sowie die geschuldete Gebühr nachbezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Parkplätze oder gegen Verfügungen, welche in Anwendung dieser Vorschriften erlassen werden, werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Ordnungsbussen (KOBV - BSG 324.111)</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Verfügungen der Gemeindebehörde können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regeierungsstatthalter von Büren angefochten werden.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die beschlussfassende Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2005 in Kraft.</p>

## Genehmigung

So beraten und mit 45 : 18 Stimmen bei 30 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2005.

2542 Pieterlen, 23. April 2005 - LÄ

Namens der Versammlung der  
Einwohnergemeinde Pieterlen  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber



Ueli Anliker



Kurt Lässer

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich vom 23. Februar 2005 bis 23. März 2005 aufgelegt worden ist.

## Gemeindeschreiber



Kurt Lässer

2542 Pieterlen 23. April 2005 - LÄ